



AMTSBLATT der Stadt Bad Münstereifel

50. Jahrgang, Nr. 27 vom 30. Dezember 2022

- Öffentliche Bekanntmachungen -

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 des „Wasserwerkes der Stadt Bad Münstereifel“

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner 18. Sitzung am 18.12.2022 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht zum 31.12.2021 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser, wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2021 beträgt Euro 6.107,60. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von Euro 43.108,56 ergibt sich ein verbleibender Bilanzgewinn zum 31.12.2021 in Höhe von Euro 49.216,16, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Bis zum 31.12.2020 war die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) gesetzliche Abschlussprüferin der geprüften und testierten Jahresabschlüsse. Durch Wegfall des § 106 Gemeindeordnung ist die gpaNRW keine gesetzliche Abschlussprüferin mehr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sich das Wasserwerk der Stadt Bad Münstereifel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.10.2022 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresab-

schluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Ver-

treter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dülmen, den 7. Oktober 2022

HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau
Dr. Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin“

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW „Rechenschaft“ sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2021 sind bis zur Feststellung des darauf folgenden Jahresabschlusses nach vorheriger telefonischer Rücksprache (02253 / 505207) einsehbar bei den

Stadtwerken Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 138
53902 Bad Münstereifel

Bad Münstereifel, den 14.12.2022

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin:
gez. Sabine Preiser-Marian

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2021 des „Abwasserwerkes der Stadt Bad Münstereifel“

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner 18. Sitzung am 13.12.2022 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser, wird festgestellt.

Für 2021 wurde aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Eigenkapitalverzinsung i.H.v. Euro 306.000,00 an die Stadt Bad Münstereifel abgeführt. Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von insgesamt Euro 138.817,53. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bis zum 31.12.2020 war die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) gesetzliche Abschlussprüferin der geprüften und testierten Jahresabschlüsse. Durch Wegfall des § 106 Gemeindeordnung ist die gpaNRW keine gesetzliche Abschlussprüferin mehr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sich das Abwasserwerk der Stadt Bad Münstereifel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.10.2022 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht

beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dülmen, den 21. Oktober 2022

HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau
Dr. Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin“

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW „Rechenschaft“ sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2021 sind bis zur Feststellung des darauf folgenden Jahresabschlusses 2021 nach vorheriger telefonischer Rücksprache (02253/505207) einsehbar bei den

Stadtwerken Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 138
53902 Bad Münstereifel

Bad Münstereifel, den 14.12.2022

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin:
gez. Sabine Preiser-Marian

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 des Betriebes „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner 18. Sitzung am 13.12.2022 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht zum 31.12.2021 des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel wird festgestellt.

Für 2021 wurden aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres insgesamt Euro 220.000,00 an den städtischen Haushalt der Stadt Bad Münstereifel abgeführt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von Euro 923.820,63 auf neue Rechnung vorzutragen. Nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres verbleibt zum 31.12.2021 ein Bilanzgewinn von Euro 2.803.892,62.

Bis zum 31.12.2020 war die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) gesetzliche Abschlussprüferin der geprüften und testierten Jahresabschlüsse. Durch Wegfall des § 106 Gemeindeordnung ist die gpaNRW keine gesetzliche Abschlussprüferin mehr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sich der Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.09.2022 zu dem Jahresabschluss und Lagebericht nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW (EigVO NRW) und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dülmen, den 28. September 2022

HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau
Dr. Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin“

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW „Rechenschaft“ sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2021 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach vorheriger telefonischer Rücksprache (02253/505207) einsehbar bei den

Stadtwerken Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 138
53902 Bad Münstereifel

Bad Münstereifel, den 14.12.2022

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin:
gez. Sabine Preiser-Marian

Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Mutscheid - Der Jagdvorstand -

Bekanntmachung

Der Jagdvorstand lädt hiermit zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Mutscheid am

**10.01.2023, 19.00 Uhr
in die Sporthalle
in Bad Münstereifel-Mutscheid**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung vom 08.03.2022
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Mitpächterwechsel Mutscheid IV
6. Pachtverlängerung Mutscheid IV
7. Verschiedenes

gez. Dürholt
Vorsitzender

Bad Münstereifel, den 18.12.2022

Hinweis: Bei der Durchführung der Versammlung gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Fischereigenossenschaft Bad Münstereifel

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Bad Münstereifel am

**Dienstag, den 24. Januar 2023 um 20:15 Uhr in
die Gaststätte „Kupferkessel“ in Bad Münstereifel-Schönau.**

Die Versammlung findet unter ev. Corona-Auflagen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2022
4. Jahresrechnung 2022
5. Prüfung der Jahresrechnung 2022
6. Entlastung
7. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für 2023
8. Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 2023
9. Neuverpachtungen
10. Verschiedenes

gez. Fischereivorsteher
Hubert Bresgen

- Ende der öffentlichen Bekanntmachungen -

Ausschreibung Landpacht

Der Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel verpachtet ab dem 11.11.2022, für die Dauer von 5 Jahren, eine Grünlandfläche im Bereich Kreuzweingarten gegen Gebot. Ein Gebot kann beim Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel bis zum 03.02.2023, 10 Uhr eingereicht werden. Die Ausschreibungs- und Pachtbedingungen sowie die AGB's finden Sie hier

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/forstbetrieb/aktuelles/>

Silvesterfeuerwerk

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen verboten.

Das Ordnungsamt der Stadt Bad Münstereifel weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Abbrennen von Raketen, Batterien, Böllern, Schwärmern etc. in der Umgebung von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen untersagt ist.

Das Verbot gilt nicht nur in der Historischen Kernstadt sondern auch in allen Stadtteilen, die eine entsprechende Bebauung aufweisen.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Bei Bränden, die durch den unsachgemäßen und fahrlässigen Umgang mit Feuerwerkskörpern ausgelöst wurden, haftet der Verursacher.

Polizei und Ordnungsamt sind berechtigt, die Einhaltung der Regelung zu überwachen, ggf. Platzverweise auszusprechen, pyro-

technische Gegenstände zu beschlagnahmen bzw. Anzeigen zu erstatten.

Sowohl im dicht bebauten Stadtkern als auch in historisch gewachsenen Dörfern - mit vielen historischen Fachwerkhäusern in engen Gassen - haben Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr große Schwierigkeiten, an einen Brandort zu gelangen. Die Häuser sind eng aneinander gebaut. Es besteht erhöhte Gefahr, dass, wenn es einmal im Fachwerk brennt, die Flammen rasend schnell von Haus zu Haus übergreifen.

Das Ordnungsamt appelliert an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, um Schaden an wertvollem denkmalgeschützten Kulturgut zu vermeiden.

Spende statt Weihnachtskarte: Stadt Bad Münstereifel unterstützt Mädchen in Burkina Faso

Seit einigen Jahren pflegt die Stadt Bad Münstereifel eine Freundschaft zu Piéla in Burkina Faso. Da eine Verbindung mit Schulaustausch oder gegenseitigen Besuchen wie sie zu den Partnerstädten Ashford und Fougères besteht in das afrikanische Land kaum möglich ist, wird die Verbundenheit auf andere Art und Weise gelebt. So hat Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian auch in diesem Jahr wieder auf den Versand von Weihnachtskarten verzichtet und spendet stattdessen an den Piéla-Bad Münstereifel e.V. Mit diesem Geld kann einem Mädchen in der befreundeten Stadt ein ganzes Jahr lang der Besuch einer Schule ermöglicht werden.

Wiederaufbau und Hochwasserschutz in den Ortschaften von Bad Münstereifel

Der Wiederaufbau nach der Flut schreitet auch in den Dörfern voran. In Inversheim sind die akuten Schäden an den Gewässern behoben; die Flüsse wurden geräumt, Gehölzarbeiten durchgeführt und Regenwasserkanäle freigespült. Nach der provisorischen Instandsetzung der drei Brücken steht nun deren umfassende Sanierung an. Dabei steht der Hochwasserschutz an oberster Stelle. Den bevorstehenden Baumaßnahmen sind intensive bauliche Untersuchungen und Planungsarbeiten vorausgegangen.

Brückensanierung bis August 2023 abgeschlossen

Als erstes wird im Februar 2023 die stark beschädigte Brücke Am Bloch abgerissen und neugebaut. Die Brücke erhält einen größeren Durchlass, eine breitere Fahrspur und einen 1,5 Meter breiten Gehweg. Außerdem wird sie verstärkt, so dass auch schwerere Fahrzeuge sie künftig überqueren können. Im April 2023 beginnt dann die Sanierung der Brücke Euskirchener Straße im laufenden Verkehr, d.h. eine Fahrspur bleibt immer befahrbar. Die Arbeiten an beiden Brücken dauern voraussichtlich jeweils vier Monate.

Nach Fertigstellung der Brücke Am Bloch erfolgt die Sanierung der Brücke Unterste Gasse. Sie wird während der 1,5 Monate dauernden Arbeiten gesperrt. Im August 2023 sind dann alle drei Brücken wieder hergerichtet. Während der gesamten Bauzeit ist die Anfahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet.

Parallel zu den Brückenarbeiten erfolgt die Sanierung der Straßen Am Bloch, An der Ley, Auf dem Waasem, In der Hütte, Mühlengasse und Obergasse. Vorher werden die Schäden an den öffentlichen Kanälen beseitigt und ggf. noch Wasserleitungen und Wasserhausanschlüsse seitens der Stadt saniert.

Mobiler Hochwasserschutz für Gilsdorf und Arloff

In den von der Flut stark betroffenen Ortschaften Gilsdorf und Arloff fand kürzlich eine Präsentation verschiedener mobiler Hochwasserschutzsysteme statt. Die Stadt Bad Münstereifel plant, für die von Starkregen bedrohte Pescher Straße und Holzgasse vorab mobile Schutzsysteme anzuschaffen. Die Vorführungen dienten dem Zweck, Erkenntnisse über die Schutzwirkung, die Anwendung und die Aufbauzeit zu gewinnen. Da der mobile Schutz im Ernstfall schnell und sicher errichtet werden muss, nutzten viele Anwohner*innen die Gelegenheit, sich zu informieren. Nun gilt es, die jeweiligen Schutzsysteme auf ihre Einsatzmöglichkeiten hin zu prüfen.



Foto: Stadt Bad Münstereifel

Bürgersprechstunde

Im Rahmen der Bürgersprechstunde haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anliegen der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian oder dem Allgemeinen Vertreter, persönlich vorzutragen.

Die nächste Sprechstunde findet zu folgendem Termin in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr, am

**Donnerstag, den 12. Januar 2023
in Effelsberg (Begegnungsstätte Lethert)**

statt.

Damit Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldeschluss für die Termine ist jeweils der Montag vor dem Bürgersprechtagestermin.

Bitte melden Sie sich hierzu telefonisch im Vorzimmer der Bürgermeisterin bei Frau Ilona Nagy, Tel. 02253/505-101 an.



**Die Stadt Bad Münstereifel sucht
ab sofort unbefristet in Vollzeit:**

**eine*n Sachbearbeiter*in (m/w/d)
für die Finanzbuchhaltung**

**eine*n kommunale*n Klimaschutzmanager*in
(m/w/d)**

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch in einer zusammengefassten Datei im PDF-Format von maximal 4 MB) bis zum **08.01.2023** an:

bewerbungen@bad-muenstereifel.de



Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.bad-muenstereifel.de

oder besuchen Sie uns auf Facebook unter:
<https://de-de.facebook.com/StadtBadMuenstereifel/>



Neuer Bücherschrank lädt zum Tauschen und Schmökern ein

Inmitten des Weihnachtsmarktes weihten Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian und Achim Diewald, Westenergie-Regionalmanager, einen neuen, offenen Bücherschrank in der Wertherstraße ein. Der alte, der zehn Jahre lang an gleicher Stelle nahe dem Burgaufgang stand, wurde im Juli 2021 von der Flut mitgerissen und zerstört. Zur Einweihung und Bestückung des von der Westenergie bereitgestellten wetterfesten Stadtmöbels aus Cortenstahl kamen auch die ehrenamtliche Bücherpaten, gemeinsam mit Dr. Waltraud Stening, Leiterin der Projektgruppe „Lesekultur“ der Bürgerstiftung. Sie verteilte als „Bücher-Engel“ Buchgeschenke an Kinder. Die Bad Münstereifler Krimiautorin Regine Brühl stellte für den Bücherschrank eine Ausgabe ihres neuen Krimis zur Verfügung.



Foto: Stadt Bad Münstereifel

„Der Bücherschrank ist eine große Bereicherung für unsere Stadt, denn er regt auf einfache Art und Weise zum Lesen an“, sagt Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian. Bürgerinnen und Bürger können Bücher, die sie ausgelesen haben, hineinstellen und anderen Menschen so die Möglichkeit geben, sich kostenlos mit Lesestoff zu versorgen – etwa mit einem spannenden Krimi, einem Roman oder Ratgeber. Das untere Fach ist für Kinderbücher gedacht, damit die Kleinen die Bücher auch gut erreichen können. „Es ist doch viel schöner, Dinge miteinander zu teilen, anstatt wegzuerwerfen und neu zu kaufen“, so die Bürgermeisterin. „Und der Standort ist ideal, denn die neu geplante Freitreppe mit Blick auf die Erft und die Burg ist nur wenige Meter entfernt und wird bestimmt künftig den ein oder anderen zum Lesen und Verweilen einladen.“



Foto: Stadt Bad Münstereifel

Bereitschaftsdienste/ Notfallnummern

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter Tel.-Nr.: 116 117 (bundesweit, kostenfrei) zu den folgenden Zeiten zu erreichen:
Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr; Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr; Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:
Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die Tel.-Nr.: 01805 - 986700 (18 Ct/ min) zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar.
Unter der Tel.-Nr.: 0800-0022833, vom Handy 22833 kann man die

nächstegelegene dienstbereite Apotheke erfragen.

Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Seelsorgerische Notfall-Nummern der Kirchen
Kath. Kirche:
Notfall-Handy 0171 - 8752562

Ev. Kirche:
Gemeindebüro 02253 - 6146

Straßenbeleuchtung: Westenergie
Tel.-Nr.: 0800 - 4112244

Stromnetz der e-regio
für die Orte Bergrath, Gilsdorf, Hohn, Kolvenbach, Nöthen, Witscheiderhof
Tel.-Nr.: 02251-708 7878

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:
Betriebszweige Wasser/ Abwasser:
Tel.-Nr.: 02253 - 505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)
„Die flexible Ergänzung zum

Bus“
Tel.-Nr.: 02441 - 99 45 45 45

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V. - Bad Münstereifelerheim, Mühlengasse 10
Derzeit erfolgt *keine* Ausgabe
Tel.-Nr.: 01525 - 4097220

Selbsthilfegruppen
Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

www.bad-muenstereifel.de
-> Leben in Bad Münstereifel
-> Familien & Soziales
-> Soziales
-> Selbsthilfegruppen

Schiedspersonen und Schiedsbezirke
finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:
www.bad-muenstereifel.de
-> Rathaus & Service

-> Rathaus & Bürgerinformation
-> Schiedspersonen

Bereitschaftsdienst Tierärzte 31.12.2022 Praxis Dr. Rüsing
Frankengraben 21,
53909 Zülpich
Tel.: 02252-81955

01.01.2023 Praxis Istemi
Münstereifeler Str. 145,
53879 Euskirchen,
Tel.: 02251 - 7772727

nachzulesen unter www.tieraerztekreis-euskirchen.de/notdienst

Netzwerk Psychosoziale Hilfe
Mo - So, auch an allen Feiertagen, von 10 - 17 Uhr erreichbar
Im Goldenen Tal 10
53902 Bad Münstereifel
0157 5039 8237

110



112

Rettungsdienst
Feuerwehr

eifelbad
Das Familien-Spaßbad!

Öffnungszeiten

Dr.-Greve-Straße 16 Montag bis Freitag 11.30 - 21.00 Uhr
Tel: 02253 - 54 24 50 Sa., So., Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Eintrittspreise

Erwachsene	
Tageskarte	7,00 €
Abendtarif*	4,50 €
Kinder und Jugendliche (3 - 17 Jahre)	
Tageskarte	4,50 €
Abendtarif*	3,00 €
Familie	
2 Erwachsene und 3 Kinder ab 3 Jahren	19,50 €
	*ab 18.00 Uhr



Impressum

Herausgeber des Amtsblattes/ KNEIPP-KURiers und für den Inhalt verantwortlich:

Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253-505-0).

Das Amtsblatt/ KNEIPP-KURier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich und zwar freitags.

Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags.

Das „Münstereifelchen“ mit dem Amtsblatt und dem KNEIPP-KURier als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 100 Euro, Einzelheft 2 Euro), bezogen werden. Anfordern können Sie dies unter amtsblatt@bad-muenstereifel.de

Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden.

Dort können auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Depotstellen erfragt werden.